

99050200276000, 99050200276000

Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121352639/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050200276000, 99050200276000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	Die Ausnahmegenehmigung für die Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Tierische Nebenprodukte, Equiden, Beseitigungspflicht, Verbrennung, Equiden, Verbrennungsanlage, Abholung und Kremierung, Abholung und Kremierung, Verbrennungsanlage, Tierische Nebenprodukte, Beseitigungspflicht

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Ausnahmegenehmigung (276)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 4 Abs. 2 TierNebG URL: https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/_4.html
Teaser	Wenn Sie tote Equiden (z.B. Pferde, Esel, Maultiere) abholen und kremieren lassen möchten, benötigen Sie hierfür eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Stelle.
Volltext	Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie haben die Beseitigungspflicht auf private Unternehmen übertragen. Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind vom Tierhalter/ Tierhalterin diesen Unternehmen zu überlassen. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem TierNebG zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einer zugelassenen Verbrennungsanlage (z. B. Tierkrematorium) zu stellen. Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht, d.h. vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich. Ebenso ist die Abholung eines toten

Modul	Sachverhalt
	Equiden aus einem Chemischen Veterinär- und Untersuchungsamt (CVUA) zur Kremierung aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen. Werden Equiden nicht unverzüglich zur Verbrennung abgeholt, sind sie in einem Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2, in der tierärztlichen Praxis oder in der tierärztlichen Bildungsstätte so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind sowie Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie des Equidenpass • tierärztliche Bescheinigung
Voraussetzungen	• Es dürfen keine seuchenhygienischen Gründe vorliegen, die eine Abholung des Equiden ausschließen. • Vorliegen eines Equidenpasses
Kosten	
Verfahrensablauf	• Sie reichen den Antrag aus Genehmigung einer Ausnahme von der Beseitigungspflicht bei der zuständigen Stelle ein • Bei positiver Prüfung erteilt die zuständige Stelle Ihnen die Ausnahmegenehmigung
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bitte beantragen Sie die Ausnahmegenehmigung unverzüglich nach dem Tod des Equiden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten Ausnahmegenehmigung • Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen für Equiden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sowie diese in einer Verbrennungsanlage, die die Voraussetzungen der

Modul	Sachverhalt
	Verordnung Nr. 142/2011 erfüllt, verbrannt werden. • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten Ausnahmegenehmigung, Exemption from the obligation to dispose of animal by-products Exemption permit